



Luzu.

A3113  
20.12/14-10  
Oliver  
30/07/22

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg**Oliver Luksic, MdB**Parlamentarischer Staatssekretär  
Koordinator der Bundesregierung  
für Güterverkehr und LogistikInvalidenstraße 44  
10115 BerlinPostanschrift:  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2100

Fax +49 30 18-300-2119

psts-l@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: B 56, Bussonderspur im Rhein-Sieg-Kreis**Bezug: Ihr Schreiben vom 25.11.2022  
Aktenzeichen: StB 21/72131.10/0056/3780321  
Datum: Berlin, **21. MRZ. 2023**  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.01.2023 an Herrn Bundesminister Dr. Volker Wissing MdB, in dem Sie den Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises aufgreifen und eine Überprüfung der Zuständigkeitsregelungen bei Maßnahmen zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) anregen. Ziel der Initiative ist es, für die geplante Einrichtung einer Sonderspur für Busse an der B 56 eine Mitfinanzierung durch den Bund zu erreichen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Erreichbarkeit und Mobilität vor Ort sind unverzichtbar für gleichwertige Lebensverhältnisse. Ein moderner und leistungsfähiger ÖPNV in Städten und Regionen ist daher ein zentrales Element der Daseinsvorsorge.

Entsprechend unserer föderalen Struktur sind die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV von den Ländern und Kommunen zu leisten. Der Bund kann den Bau und die Finanzierung von Bussonderspuren dagegen nicht übernehmen. Denn dies widerspricht der grundgesetzlichen Aufgaben- und Ausgabenkompetenz im Bereich der Bundesfernstraßen, wonach der Bund nur für die Straßen des Fernverkehrs zuständig ist und nur insoweit die Ausgaben tragen darf.

Die Funktion der Bundesfernstraße besteht darin, vornehmlich überregionale und die Grenzen der Bundesländer überschreitende Verkehrsbeziehungen zu vermitteln (§ 1 Abs. 1 S. 1 FStrG). Die Gewährleistung örtlicher Verkehrsbeziehungen ist hingegen eine originäre Aufgabe der





Seite 2 von 3

Kommunen, Landkreise und Länder. Wenn landesrechtliche Regelungen wie hier § 16 StrWG NW für Landes- oder Kommunalstraßen straßenbaurechtliche Aufgaben und Ausgaben begründen, um durch Sonderfahrstreifen des Linien- und Schulbusverkehrs den ÖPNV zu beschleunigen und dadurch mittelbar die örtlichen Verkehrsbeziehungen zu regeln, können diese daher nicht auf Bundesstraßen übertragen werden.

Der Bund unterstützt die Verbesserung der Attraktivität des ÖPNV jedoch durch umfangreiche Förderprogramme oder durch das Gemeindefinanzierungsgesetz und die Regionalisierungsmittel. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat dazu seine Programme in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut und die Regionalisierungsmittel auf einen neuen Höchststand gehoben. So stellt der Bund den Ländern im Jahr 2023 Regionalisierungsmittel in Höhe von rund 10,9 Mrd. Euro zur Verfügung und hat die jährliche Dynamisierungsrate der Regionalisierungsmittel auf 3 % heraufgesetzt. Insgesamt fließen durch die Achte Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16.12.2022 im Zeitraum 2022 bis 2031 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von rund 17,3 Mrd. Diese Mittel können sowohl für die Bestellung von Verkehrsleistungen als auch für Investitionen und weitere Maßnahmen im ÖPNV, wie etwa Bussonderspuren an der B 56 im Rhein-Sieg-Kreis, eingesetzt werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die Länder eigenverantwortlich.

Auch den Radverkehr hat das BMDV im Fokus. So setzt sich das BMDV mit verschiedenen Förderprogrammen für den Radverkehr ein und kann – bei entsprechenden Voraussetzungen – auch den Bau und den Betrieb von Radwegen entlang von Bundesstraßen finanzieren. Die Landesstraßenbaubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag des Bundes die Bundesstraßen plant, baut und betreibt, wird den Rhein-Sieg-Kreis dahingehend gerne beraten, um die Verkehrssituation an der B 56 für Radfahrer durch den Bau eines neuen Radweges zu verbessern.

Bereits jetzt unterhält der Bund ein breites Förderangebot, um die nach dem Grundgesetz für die Finanzierung und den Betrieb des ÖPNV zuständigen Länder und Kommunen bei ihren Aufgaben zur Verbesserung des ÖPNV zu unterstützen. Die von Ihnen angesprochene Änderung der Zuständigkeitsregelungen, um Maßnahmen wie die Einrichtung einer Sonderspur für Busse an der B 56 zu unterstützen, ist demnach nicht erforderlich.

Ein gleichlautendes Schreiben geht an Herr Norbert Röttgen MdB und Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB.





Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Luksic